

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich |
| Herausgeber: | Antiquarische Gesellschaft in Zürich |
| Band: | 46 (1972-1975) |
| Heft: | 1 |
| Artikel: | Flösserei und Holzhandel aus den Schweizer Bergen bis zum Ende des 19. Jahrhunderts |
| Autor: | Grossmann, Heinrich |
| Kapitel: | D: Die Flösse |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-378945 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zünften am Rhein und dem Holzgrosshandel, der durch die Bundesverfassung von 1848 eindeutig entschieden wurde.

Für die Aare hat im Jahre 1734 Schultheiss Hakbrett auf sämtlicher Schiffleute Supplizieren und Anhalten erkannt: «Der Flossen halb soll keiner so nicht eygenes Holz hat, sich des Floßgens anmaßen, noch Knechten nach seinem Belieben nemmen, sondern gehalten seyn sich darum allwegen bey denen Schiff Meisteren, oder einem allein, anzumelden, da ihme dann die Weysung ertheilt werden wird, an welchem die Kehr seye den Floß zu führen ...» (GEISER 1914).

An den meisten Flussläufen waren es alteingesessene Familien, welche dieses Handwerk betrieben: Die Meier in Olten von 1560–1856, die Suter in Büren a. A., die Blaser in Aarwangen, die Hofmann und Müller in Aarburg, die Spillmann im Schachen/Obergösgen, die Fehr in Luzern und Aarau und die Lehner, Schleuniger und Fricker in Stilli. In Aarburg waren die letzten Flösser der «Chuderischang, der Fehrenfranz, der Flössersämi, der Müllerliebel und der Hofmedarti» (Abb. bei RUESCH S. 55).

Das Flösserhandwerk war hart. Es brauchte wetterfeste, wenig zimperliche Männer dazu. Nach ein, zwei oder mehr Tagen Flossfahrt mussten sie bei allem Wetter zurückkehren, beladen mit Seil, Axt, Säge und Bohrer. Nur am Rande sei erwähnt, dass die bayerischen Flösser den Weg von Wien zurück (400 km) in 80 Stunden bewältigten (KÖSTLER 1934, S. 72).

Im Winter beschäftigten sich unsere Flösser mit der Herstellung von Schindeln, Bohnenstangen, Dachruten für den Dachdeck, Eschennägeln, Ruderbäumen, Stöckli, Stüri und Weiden für das Floss. Zuweilen waren sie auch die Holzhauer für das Flossholz.

Die moderne Brennholzflösserei, das Leben der Flösser, ihre Geräte, Arbeit und Nöte im Prättigau und vor allem im Schraubachtobel hat in sehr anschaulicher Weise aus eigener Erfahrung SCHMITTER (1958 S. 126 ff) beschrieben. Der Roman von HANS FRIEDRICH «Der Flösserhergott» (Manz-Verlag, München) schildert das Schicksal einer Flösserfamilie, trägt aber wenig zur Kenntnis des Flössens bei.

D. Die Flösse

Das Floss bestand entweder nur aus leeren Stämmen, auf denen bei langen Wasserwegen noch eine primitive Bretterhütte als Unterkunft für die Flösser errichtet war, oder es konnte zugleich auch Transportmittel

sein für eine *Oblast* von Personen oder Waren (Abb. 19 und 22). Als Personen benützten vor allem Pilger und Söldner das billige Transportmittel. Aber auch für die Zufahrt zu Messen wie diejenige von Zurzach u. a. oder zu Wallfahrten an bestimmten Festtagen bediente man sich neben dem Schiff des Flosses. Es bestanden hiefür gelegentlich besondere Fahrpläne. So führten ab Chur die Flösse regelmässig Dienstag und Donnerstag Reisende und Güter in 2 Tagen nach Rheineck (HEROLD 1965, S. 214).

Am kantonalen Schützenfest in Olten im Jahre 1841 konnten die Schützen täglich mit dem Floss von Solothurn bis Olten fahren. Bei der Abfahrt um 5 Uhr in Solothurn waren sie in 3 Stunden in Olten. Auch die Kantonalfahne wurde am 1. August unter Schützenbegleitung aus der Umgebung von Solothurn auf einem Floss nach Olten gebracht (JÄGGI 1937, S. 109).

Transportiert wurde per Floss meist nur Nutzholz, das sind ganze Stämme, rund oder «gefleckt», d. h. unten leicht vierkantig behauen. Schon im Walde wurden sie «gefleckt» und die Späne verkauft. In kleinen Flüssen verkehrten nur Trämmelflösse, das sind solche mit Stammlängen von 3–5 m. Die Stämme lagen in einer Lage nebeneinander und waren durch Querhölzer («Ufhölzli») zusammengehalten, 3–4mal mit Weiden, später mit Klammern an den Stämmen befestigt. In der ältern Zeit waren nur die äussern, später alle Stämme mit Weiden durch Bohrloch mit Eschenzapfen festgehalten. Bei Langholzflössen war ein Teil der Stämme mit Stockende vorn, ein grösserer mit Stockende hinten eingebunden. Die äusserste Tanne der Seitenwölbung nannte der Flösser Streiftanne oder Wandtanne, in Büren a. A. Schnauztanne.

Die Steuereinrichtung für das fliessende Wasser, das «Stöckli» bestand aus zwei kurzen, senkrecht hinten und vorn im Floss eingelassenen und durch Flechtruten verbundenen Holzstücken, zwischen denen das Steuer geführt wurde. Auf den Seen, wo das Floss gerudert wurde, war kein Steuer nötig, dafür mehrere Ruderer.

Die *Holzmasse* eines Flosses änderte je nach Breite, Einzugsgebiet und Bettbeschaffenheit eines Flusses. In der 2. Hälfte des 19. Jhs. bestand das Aarefloss in Aarburg aus ca. 200 m³, das sind 40 grosse oder 100–200 kleine Stämme. In Büren a. A. waren es 20 Tannen, bei Stilli 80–130 Tannen oder 55–67 m³. Ein Rheinfloss bestand aus 1½ Aareflössen und war 1495 in der Länge «zwischen den wyden» 12 m und in der Breite 2,4 m. Die Rhein-Ordnung von 1835 setzte die Länge auf 27 m und die Breite auf 6,6 m fest (BRENDLE 1910, S. 31 und 33).

Das ganze Floss gehörte immer einem einzigen Eigentümer. Jeder Stamm

trug eine Nummer oder die einfache Eigentumsmarke. Die Eigentumsmarken auf der Sihl haben LEO WEISZ (1924, S. 54) und HILF (1938, S. 182) veröffentlicht. Unsere Abb. 23 zeigt einen noch im letzten Jahrhundert im Gebrauch gewesenen Reisser, mit dem alle Zahlen (arabisch oder römisch) und Zeichen («Risse») leicht in die Stirnseite der Stämme eingeschnitten werden konnten.

Neben Stamm- treffen wir auch Dielenflösse, d. h. solche, die aus Brettern oder Bohlen bestanden (Titel- und Schlussvignette).

Wichtig war auch der Warentransport durch die Flösse. In der Frühzeit bestand die Oblast aus Steinen, Kalk, Holzkohle und Schnittwaren. Im Jahre 1420 gab es Aareflösse mit Schindeln, gesägten Latten und «Tillen», «Tugen» (Fassdauben), Brettern, Eicheln. Später kamen dazu Wein, Getreide und Vieh. Die Flösser-Ordnung von Chur aus dem Jahre 1586 nennt eine Reihe von Südfrüchten, worunter auch Reis, das 1572 noch nicht Flossgut war. 1714 finden wir dort folgende Flossgüter: Ziegel, Wetzsteine, Pomeranzen, Zitronen, Loorbohnen, Fensterrahmen, Leimläden, Lavezsteine (Gilt), Majolica, Angioli, Sardellen, Öl, Violett, Parmesan-käse, Kohl, Kabis, Bretter, Schindeln u. a. m., gelegentlich auch Korn (GRÜNBERGER S. 9). Rebstecken wurden per Floss verfrachtet nach Schaffhausen, an den Zürich- und Genfersee und nach Basel. 1740 hat die Berner Obrigkeit jede Oblast verboten, weil der Zoll mangels Flossaufseher hintergangen werde (GEISER 1914). Dagegen besitzen wir aus dem Jahre 1825 eine überaus reiche Musterkarte der Oblastgüter (VON MURALT 1865). Auf Flössen aus dem Kanton Glarus treffen wir Edelhölzer wie Nussbaum, Kirschbaum- und Ahornfurniere, Steintische und Schieferfertafeln, auf dem Zürichsee «igenholz» (Eibenholtz).

Nach der Rhein-Ordnung von Basel aus dem Jahre 1835 konnte auf allen Bauholzflösse eine Oblast von 20–24 Bäumen Dielen oder statt dessen in angemessenem Verhältnis Latten oder Riegelholz oder 30 Klafter Brennholz – eine ganz ansehnliche Menge – geführt werden (BRENDLE 1910, S. 33). Auf Dielenflössen ohne Bauholz waren bis 50 Bäume (erg. Laden) zu führen gestattet. 1850 wurden die Beschränkungen aufgehoben.

Wie hier, waren die Oblasten überall geregelt.

Ein besonders charakteristischer Fall aus Österreich sei hier noch angeführt. 1775 benötigten die Marmareser Salinen zum Transport von 300 000 Zentnern Salz auf der obern Theiss oberhalb Tokai 95 000 Stämme Flossholz aus den Salinenwäldern, wobei man auf einen 4 Klafter langen Holzstamm 4 Zentner Salz rechnete. Maria Theresia befahl, dazu trockenes Holz zu verwenden und die bösesten Theissbögen gerade zu legen (KÖSTLER 1934).

Noch eine Art schwimmender Fahrzeuge sei hier erwähnt: die *Flossschiffe*, die meist an die Flösse angehängt wurden. Sie dienten zum Transport lebender Fische, waren also nichts anderes als schwimmende Fischkästen aus Holz, die nur wenig über das Fahrwasser emporragten. Am Zoll zu Aarburg vom Jahre 1394 hatten sie 3 Griffe an Fischen zu entrichten. Hier zahlte ein Floss 1 d Zoll. 1540 verlangte der Berner Zollrodel von Biberstein «zwen griff». Im Berner Geleitsrodel von 1508 «ist ein gantz flossschiff zwenzig und vier schuoch lang». Die Berner Geleitsordnung für Brugg von 1536 verlangt von «einem zwölf schüigen flossschiff» das halbe Geleit wie für ein ganzes. Der Oltener Zoll von 1420 spricht von Flossschiffen und Flössen (AMMANN 1933). Auch auf dem Rhein begegnen wir immer wieder den Flossschiffen.

Die *Holzarten*, die zu Flössen zusammengestellt wurden, waren sehr beschränkt wegen ihres spezifischen Gewichtes. Es waren die Nadelhölzer, und zwar vor allem die Rottanne (Fichte), dann die Weisstanne (botanisch Tanne) und in sehr geringem Masse die Föhre (in Basel «Fiechthe»).

Aus den Föhntälern des Berner Oberlandes (schon 1551 nach Bern), aus Uri, Glarus, dem Bündner Rheintal schwammen auch viele Nussbäume als Oblast (z. T. als Schnittware) weg.

Die *Holzzölle*, die wir ursprünglich als Entgelt für den Unterhalt der Wasserstrassen, dann als Regal kennen gelernt haben, erfuhren in ihrem Zweck vielfache Änderungen. An einem Ort wurden sie zu reinen Fiskaleinnahmen, am andern zu Ausfuhrhindernissen zwecks Eigenversorgung (siehe Basel und Zürich) und am dritten zu Schutzzöllen zwecks Begünstigung des einheimischen Holzhandwerkes. Die Holzproduzenten waren meistens, wenn sie mit ihrem Holz keinen Handel trieben, sondern ihre Produkte nur verkauften, zollfrei (Mellingen 1533, Rheinecker Kontrakt 1704 [HEROLD 1965, S. 211], Aarau 1601).

Gewisse gegenseitige Zollvergünstigungen zwischen den Städten oder gar Zollerlasse kamen vor, wie sie z. B. Aarau (AMMANN 1933) 1601 und 1770 «den burgeren der haubt-städten Bern und Solothurn» gewährte.

Holzausfuhrverbote waren, wie wir gesehen haben, sehr reichlich. Sie wurden zu verschiedenen Zeiten, aus verschiedenen Gründen und von den verschiedensten Instanzen (Gemeinden, Talschaften, Herrschaften, Oberrigkeiten, Kantonen) erlassen. Weitaus die wichtigste Triebfeder zu ihrem Erlass war die Furcht vor örtlichem oder allgemeinem Holzmangel mit Erschwerung der eigenen Bedürfnisse, dann auch die Unterbindung eines schwunghaften Handels, wenn er nicht von eigenen Leuten betrieben wurde. Aber auch aus andern Gründen erfolgten Holzausfuhrverbote für bestimmte Holzarten wie Ulmen für Kanonenlafetten, Nussbäume zur Ge-

wehrschafftfabrikation, Eschen für Brauereireifen, Haseln und Pulverruten für Pulverherstellung.

Die Aufhebung der Ausfuhrverbote, vor allem des bernischen vom Jahre 1811, das von KASTHOFER (1850, S. 69, und 1822, S. 98) scharf angegriffen worden war, weil es den Wald entwerte, Gleichgültigkeit in der Pflege des Waldes züchten sollte, hat immer Waldverwüstung nach sich gezogen. Die Thesen KASTHOFERS konnten auch darum nicht richtig sein, da Waldpflege in jenen Zeiten wohl literarisch bekannt, aber praktisch noch nicht betätigt wurde und da die Aufsicht über die Waldungen zu schwach war, um Ausplünderung der Waldungen bei freier Ausfuhr zu verhindern. Nur eine geregelte Waldwirtschaft hätte die freie Holzausfuhr gerechtfertigt.

E. Der Weg des Holzes

Aus dem örtlichen Schlag in den Bergen nahm das Holz aus Mangel an Wegen oder Schlittwegen den Weg ins Tal auf gelegentlich primitiven Erd-, gelegentlich kunstvoll gebauten Stammriesen für die Nutzholzträmmel (Abb. in SIMMLER 1576 und L. WEISZ 1939), in Bächen durch Klusen oder Schwemmen oder nur bei Hochwasser für kurze Trämmel, meist aber nur für Brennholzscheiter und Rugel. Solche Erdriesen kannten schon die Römer (MONE 1853, S. 486).

Von den Sammelstellen im Tal triftete das Brennholz weiter bis zum Verwendungsort oder zum nächsten See, wo es in Rechen aufgefangen und in Ruder- oder Segelschiffen weiter transportiert wurde. Auch das Nutzholz machte diesen Weg, in grössern Flüssen schon zu Flössen gebunden.

Gelegentlich sind besondere Flosskanäle angelegt worden wie der Sihlkanal in Zürich oder der Emmenkanal nach Gerlafingen, die zum «Chantier» führten, in Zürich zum Sihlwiesli, wo die Brennholzbeigen aufgeschichtet wurden, oder auf die Holzschanz, wohin die Nutzholzstämme vom See kamen. Die Landeplätze waren sowohl für den örtlichen Verkauf als auch für den Weitertransport vorgeschrieben. Sie lagen wegen Feuersgefahr und Platzmangels grundsätzlich ausserhalb der Stadtmauern.

Die Nutzholzflösse wurden über die Seen gerudert oder von Segelschiffen gezogen und am Ende der Seen entweder von grossen Nutzholzkonsumenten wie Zürich, z. T. Konstanz, Schaffhausen, Luzern und Genf dem Verbraucher zugeführt oder verzollt weiter geflössst.